

DATENSCHUTZ - REGLEMENT

der

Einwohnergemeinde Hildisrieden

(vom 25. Juni 1991)

Die Gemeindeversammlung von Hildisrieden erlässt, gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990 insbesondere
§ 11 betreffend die Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle
§ 14 betreffend die Gemeinde-Registerführung
sowie gestützt auf die Verordnung des Regierungsrates zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991

folgendes Reglement:

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement ergänzt das kantonale Datenschutzgesetz (Gesetz über den Schutz von Personendaten) vom 2. Juli 1990 und die Verordnung des Regierungsrates zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991, soweit die Gegenstände dem Gemeinderecht zur Regelung überlassen sind.

Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle

Art. 2

1. Die Einwohnerkontrolle gibt Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse auf Gesuch hin bekannt, wenn der Anfrage, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann, ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt.
2. Reichen diese Daten nicht aus und rechtfertigen die Gründe des Gesuchstellers, zusätzliche Angaben zu erhalten, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über Beruf und Titel, Zivilstand, Heimatort, Staatsangehörigkeit, über die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit sowie über den Ort und das Datum des Zuzuges und des Wegzuges.
3. Die Auskünfte gemäss Ziffer 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte (in Form von Listen) erteilt.
4. Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Einwohnerkontrolle

- Namen
- Vornamen
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse

auf schriftliche oder mündliche Anfrage hin als Einzel- oder als Sammelauskünfte bekannt an folgende Institutionen:

- a) an die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien und Schulbehörde; ihnen können zudem diese Grunddaten der in die Gemeinde zu- und weggezogenen Personen periodisch gemeldet werden;

b) an die bei der Gemeindeverwaltung Hildisrieden gemeldeten Ortsvereine und Organisationen mit

- kulturellem
- gesellschaftlichem
- wohltätigem
- wissenschaftlichem

Zweck.

5. Der Gemeinderat kann einem Verein oder einer Organisation, die gemäss Ziffer 4b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen und/oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder sonstwie missbräuchlich verwendet werden.
6. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen die Auskunftserteilung gemäss Ziffer 4b auch auf auswärtige Organisationen ausdehnen, wenn sie eine der angeführten Zielsetzungen aufweisen.
7. Die Empfänger von Personendaten können schriftlich verpflichtet werden, die erhaltenen Angaben zu keinem anderen als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere diese nicht an Dritte weiterzugeben oder kommerziell zu verwenden.

Veröffentlichung von Personendaten

Art. 3

Die Gemeindeverwaltung (Einwohnerkontrolle) ist berechtigt, die nachstehenden Angaben im Mitteilungsblatt und in den Lokalzeitungen zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekanntzugeben:

- a) Geburten, Eheverkündungen, Eheschliessungen und Todesfälle gemäss Zivilstandsverordnung.
- b) Geburtstage der über 70jährigen im Sinne einer Gratulation.
- c) Namen und Adressen der Jungbürger.
- d) Namen und Adressen der in die Gemeinde Neuzugezogenen im Sinne einer Begrüssung.

Sperre von Personendaten

Art. 4

1. Jede Person kann bei der Gemeindeverwaltung (Einwohnerkontrolle) schriftlich das Bekanntgeben ihrer eigenen Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.
2. Gesperrte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekanntgegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekanntgegeben werden, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz zum Bekanntgeben verpflichtet ist oder der Gesuchsteller eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht (§ 11 Abs. 4 Datenschutzgesetz).

Dienstleistungen

Art. 5

Der Gemeinderat legt fest, inwieweit und in welcher Form die Einwohnerkontrolle bei der Bekanntgabe der Personendaten zusätzliche Dienstleistungen erbringen kann (z.B. Druck von Adressetiketten).

Gebühren

Art. 6

Der Gemeinderat setzt die Gebühren für die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte fest.

Register über die Datensammlungen

Art. 7

Das Gemeinderegister über die Datensammlungen wird von der Gemeindeverwaltung geführt.

Ausführungsvorschriften

Art. 8

Der Gemeinderat hat, soweit notwendig, für den Vollzug des kantonalen Datenschutzgesetzes sowie des vorliegenden Reglementes Ausführungsvorschriften zu erlassen.

Inkrafttreten

Art. 9

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

6024 Hildisrieden, 30. April 1991

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

sig. Walter Gemperli

Der Gemeindeschreiber:

sig. Walter Schmid

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 1991.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

sig. Walter Gemperli

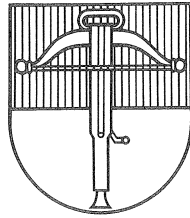
Die Stimmzähler:

sig. Walter Aecherli

sig. Franz Dörig

Der Gemeindeschreiber:

sig. Walter Schmid



Der Gemeinderat von Hildisrieden

DATENSCHUTZ-REGLEMENT; DIENSTLEISTUNGEN UND GEBUEHREN

An der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 1991 ist das Datenschutz-Reglement genehmigt worden. Nach Art. 5 des Reglementes legt der Gemeinderat fest, inwieweit und in welcher Form die Einwohnerkontrolle bei der Bekanntgabe der Personendaten zusätzliche Dienstleistungen erbringt. Nach Art. 6 des Reglementes hat der Gemeinderat den Gebührentarif zu regeln.

Der Gemeinderat **beschliesst**:

1. **Dienstleistungen:**

Soweit eine EDV-mässige Bearbeitung möglich ist, soll den Wünschen entsprochen werden (systematisch geordnete Auskünfte, Adressenverzeichnisse, Adressetiketten usw.). Die Einwohnerkontrolle ist berechtigt, andere Wünsche, die vor allem einen unverhältnismässigen Aufwand zur Folge haben, abzulehnen.

2. **Gebühren:**

Für das Bekanntgeben von Personendaten an Dritte sind folgende **Gebühren** zu entrichten:

2.1. **Auskunftsbüros und dergleichen sowie Privatpersonen:**

- Für das Bekanntgeben von Personendaten nach Art. 2 des Datenschutz-Reglementes, pro Auskunft Fr. 10.--
zusätzlich Porto und Gebühr für die Rücksendung und evtl. Gebühr für NN.
- Das Bekanntgeben von Einzelauskünften an Privatpersonen gratis

2.2. **Vereine, Organisationen nach Art. 2, Ziffer 4, lit. b) des Datenschutz-Reglementes:**

- Das Bekanntgeben von Einzeladressen und die Mitteilung der Zuzüge usw. gratis
- Das Erstellen von Verzeichnissen und/oder Etiketten:
 - ° Grundgebühr Fr. 20.--
 - ° Pro Adresse Fr. -.05

Die gleichen Gebühren sind zu entrichten für Verzeichnisse, Stimmregister usw. an die Kirchgemeinden.

Das Bekanntgeben von Adressen und die Erstellung von Verzeichnissen oder Etiketten an soziale und gemeinnützige Institutionen erfolgt gratis.

Hildisrieden, 27. Juni 1991

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident: Gemeindeschreiber:

sig. W. Gemperli

sig. W. Schmid